

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/140 vom 12. April 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_140

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/140 du 12 avril 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/140 del 12 aprile 2016

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG i. V. m. Art. 8 ATSG; Rentenprüfung bei Wiederanmeldung zum Rentenbezug. Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 42 ATSG; Heilung der Gehörsverletzung; Berücksichtigung bei Kosten und Parteientschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2016, IV 2014/140).

Erwägungen

E. 1

1.1 In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die sie darin erblickt, dass die IV-Stelle ihr die Stellungnahme von Dr. J.____ vom 21. Januar 2014 zur Frage, ob sich seine Prognose betreffend Arbeitsfähigkeit bestätigt habe, nicht zugestellt habe, womit ihr die Möglichkeit der Stellungnahme genommen worden sei (act. G 1, S. 6). Die Beschwerdegegnerin verneint eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Rückfrage bei Dr. J.____ habe keine veränderte Faktenlage geschaffen, die der Beschwerdeführerin hätte unterbreitet werden müssen (act. G 4, III/1.).

1.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 370 E. 3.1 mit Hinweisen). 1.3 Das Recht auf Akteneinsicht ist wie das Recht, angehört zu werden, formeller Natur. Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 132 V 387 E. 5.1). Das Akteneinsichtsrecht im Besonderen bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogene Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn dadurch der Entscheid in der Sache nicht beeinflusst werden kann. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung verweigert

werden, die betreffenden Dokumente seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss dem Betroffenen selbst überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 E. 3.2). Um Akteneinsicht zu erhalten, haben die Rechtsuchenden grundsätzlich ein Gesuch einzureichen. Dies bedingt, dass sie über den Beizug neuer entscheidungswesentlicher Akten informiert werden, welche sie nicht kennen und auch nicht kennen können (BGE 132 V 387 E. 6.2). 1.4 Die Beschwerdegegnerin fragte Dr. J.____ am 8. und 17. Januar 2014 an, ob die von ihm aufgestellte Prognose (Bericht vom 26. September 2013, IV-act. 76) eingetroffen sei. Seine Stellungnahme vom 21. Januar 2014 (IV-act. 90) liess sie der Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung unbestrittenermassen nicht zukommen. Festzustellen ist, dass das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, Dr. J.____ eine Frage zu stellen, ohne die Beschwerdeführerin hierüber und zum Ergebnis von sich aus zu informieren, eine Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_774/2011 vom 20. April 2012 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin beantragt keine Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin zur formgerechten Durchführung des Beweisverfahrens, sondern stellt ausschliesslich materielle Begehren und gibt damit zu erkennen, dass sie mehr an einer Entscheid in der Sache als an einer Rückweisung aus formellen Gründen interessiert ist. Folglich ist die Gehörsverletzung ausnahmsweise zu heilen. Dies ist aber - abhängig vom Verfahrensausgang - bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2012/36 vom 22. Mai 2013 E. 2.2).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist in materieller Hinsicht die Frage, ob die im Rahmen eines Wiederanmeldungsverfahrens ergangene Ablehnung des Rentenanspruchs zu Recht erfolgte. 2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60 % invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % auf eine Viertelsrente. 2.3 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute

zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 3

Vorab ist die Frage zu beantworten, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung des von der Beschwerdeführerin erneut geltend gemachten Rentenanspruchs erlaubt. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit ist nur dann anspruchserheblich, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE 141 V 281 E. 2.1). 3.1 Gemäss Medas-Gutachten vom 14. März 2011, orthopädisches Teilgutachten, war die damals ausgeübte Tätigkeit in der Reinigung im Pensum von 60 % machbar, eine Steigerung aber nicht möglich. In einer adaptierten Tätigkeit wurde eine vollschichtige Einsatzmöglichkeit bescheinigt (IV-act. 52, S. 25). In psychiatrischer Hinsicht war die Beschwerdeführerin seit Anfang 2010 in der Arbeitsfähigkeit nicht mehr eingeschränkt (IV-act. 52, S. 15). Gesamthaft wurde unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen eine Arbeitsfähigkeit von 80 % attestiert (IV-act. 52, S. 18). 3.2 Am 3. Juni 2013 führte Dr. J. ___ eine bilaterale mikrochirurgische Dekompression L4/L5 und L5/S1 durch (IV-act. 74, S. 3f.). Eine postoperative Kontrolle drei Monate nach dem Eingriff ergab einen verbesserten Gesundheitszustand und einen zufriedenstellenden Verlauf. Voraussichtlich ab 1. Oktober 2013 könne die Patientin die Arbeitstätigkeit zu 100 % wieder aufnehmen (IV-act. 76, S. 3 f.). Die von der Beschwerdeführerin implizit geltend gemachte Verschlechterung ihres Gesundheitszustands nach der Operation lässt sich somit auf Grund der medizinischen Aktenlage nicht bestätigen (vgl. auch RAD-Stellungnahme vom 9. Oktober 2013, IV-act. 77). 3.3 Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass ein operatives Vorgehen erfahrungsgemäss eine Verbesserung des Gesundheitszustands bezweckt. Wenn Dr. J. ___ somit einen verbesserten Gesundheitszustand attestiert und dies mit der verbesserten Schmerzsituation begründet, ist dies plausibel und es ist davon auszugehen, dass der Eingriff erfolgreich war, zumal gegenteilige Gesichtspunkte von der Beschwerdeführerin weder differenziert behauptet noch bewiesen wurden. Ist somit von einer Verbesserung bzw. jedenfalls nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustands auszugehen, ist es durchaus nachvollziehbar, dass sich die vom Medas-Gutachten attestierte Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 80 % nach dem Eingriff zumindest nicht längerdauernd verschlechtert hat. Jedenfalls besteht kein Anlass, der Beurteilung von Dr. J. ___ hinsichtlich des postoperativen Verlaufs auf Grund der bescheinigten 100 %igen Arbeitsfähigkeit den Beweiswert abzuspochen. 3.4 Die Beschwerdeführerin bezweifelt die Zuverlässigkeit und Beweiskraft der Stellungnahme von Dr. J. ___ sodann unter Hinweis auf den Bericht von med. pract. I. ___ vom 3. Oktober 2013. Der Hausarzt geht davon aus, dass die bestehende eingeschränkte Rückenbelastbarkeit eine maximale Arbeitsfähigkeit von 60 % zu begründen vermöge (IV-act. 86, S. 4). Diese Einschätzung hat er nicht näher begründet und insbesondere nicht dargelegt, ob sie sich auch auf optimal leidensadaptierte Tätigkeiten bezieht. Er schliesst seinen kurzen Bericht mit der Bemerkung, er bitte den Arbeitgeber der Beschwerdeführerin, die Arbeitsfähigkeit von maximal 60% bei der Erstellung der Dienstpläne zu berücksichtigen. Dies lässt vermuten, dass seine Schätzung lediglich die konkrete Tätigkeit der Versicherten in der Klinik E. ___ berücksichtigt und

nicht auch für den gesundheitlichen Einschränkungen besser Rechnung tragende Tätigkeiten gelten soll. Offensichtlich hat er sich an den bestehenden Verhältnissen orientiert, ohne eine objektive Zumutbarkeitsbeurteilung in Bezug auf andere, insbesondere rückenadaptierte Erwerbstätigkeiten vorzunehmen. Da med. pract. I. ___ zudem als praktischer Arzt fachärztlich ohnehin nicht qualifiziert ist, sich zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in orthopädischer Hinsicht zu äussern, braucht auf seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht näher eingegangen zu werden. 3.5 Im Lichte der dargelegten Verhältnisse kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin weiterhin in einer leidensangepassten Tätigkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht um mehr als 20 % beeinträchtigt ist. Von weiteren medizinischen Abklärungen sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb auf deren Vornahme zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_663/2010 vom 15. November 2010 E. 5.1). 3.6 Die Beschwerdeführerin hat als Gesunde im Vergleich zu den statistischen Hilfsarbeiterlöhnen unterdurchschnittlich verdient (vgl. den IK-Auszug [IV-act. 14] sowie den Einkommensvergleich in IV-act. 55, 92). Selbst wenn zu ihren Gunsten ein Prozentvergleich vorgenommen würde, resultierte kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 %. Angesichts der laut Medas-Gutachten zu beachtenden qualitativen Einschränkungen (vgl. IV-act. 52, S. 18), der im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung verbliebenen Aktivitätsdauer von 22 Jahren (Jahrgang 1972, vgl. IV-act. 9, S. 1) und dem noch offen bleibenden Spektrum möglicher Hilfsarbeitertätigkeiten fällt ein Tabellenlohnabzug von nicht mehr als 10 % in Betracht. Dies gilt umso mehr, als die Dienst Erfahrung im Segment der Hilfsarbeitertätigkeiten lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Demgemäss erfolgte die Abweisung des wiederangemeldeten Rentengesuchs durch die Beschwerdegegnerin zu Recht.

E. 4

4.1 Im Sinne der Erwägungen erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtens, und die Beschwerde ist abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten grundsätzlich zu tragen. Diese bemessen sich gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint vorliegend als angemessen. Die Gehörsverletzung und deren Heilung können jedoch nicht ohne Folgen für die Verfahrenskostenauflegung bleiben, zumal diese unter anderem Anlass für die Anhebung dieses Beschwerdeverfahrens bildeten (vgl. act. G 1, S. 6). Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, der Beschwerdegegnerin die Hälfte der Gerichtsgebühr zu auferlegen. 4.3 Dementsprechend hat die Beschwerdeführerin auch Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Lorenz Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung, ZBl 1998, 97 ff., 119; Benjamin Schindler, Die „formelle Natur“ von Verfahrensgrundrechten, ZBl 2005, 169 ff. 193). Ausgehend von einer mittleren Entschädigung bei vollem Obsiegen von Fr. 3'500.-- erscheint die Zusprechung einer Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'750.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- werden den beiden Parteien je hälftig auferlegt, bei der Beschwerdeführerin unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 600.--. Der Restbetrag von Fr. 300.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- (einschliesslich Barauslagen

und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.